

Art. 18 EGEO

EGEO - Exekutionsordnung - Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.05.2021

Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmassen(Anm.: richtig: Gruben- und Tagmaßen), auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt worden ist, sind auch weiterhin die Vorschriften der §§ 253 bis 262 allgemeines Berggesetz in Geltung geblieben.

In Kraft seit 18.01.1953 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at